

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66-36-46/0 oder  
NEUE TEL. NR. 711 71 DW  
Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Betreff: GESETZENTWURF	
ZL	1870-01/88
Datum: 29. JUNI 1988	
Verteilt: 1,7. 1988 Römer	

*St. Olsch-Karant*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneimittelgesetz geändert wird (AMG-Novelle 1988); Stellungnahme

Schreiben des BKA vom 6. Mai 1988,  
GZ 61 401/11-VI/14/88

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zu der im Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Anlagen

22. Juni 1988

Der Präsident:

B r o e s i g k e

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**



*G/*  
Gesetz

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder.  
NEUE TEL. NR. 711 71 DW  
Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

Bundeskanzleramt  
Sektion VI

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.  
Z1 1870-01/88

Radetzkystraße 2  
1030 Wien

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Arzneimittel-  
gesetz geändert wird (AMG-  
Novelle 1988); Stellungnahme

Schr. des BKA vom 6. Mai 1988,  
GZ 61 401/11-VI/14/88

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf  
wie folgt Stellung:

1. § 68 Abs 1 des Entwurfes erwähnt nur die vom Bundeskanzler  
beauftragten Sachverständigen. Aus der Regelung ist jedoch  
zu schließen, daß auch die gem § 67 Abs 1 ermächtigten  
Landeshauptmänner solche zu bestellen haben werden. Eine  
entsprechende Vorkehrung sollte diesbezüglich getroffen  
werden.

Weiters wird empfohlen, auch Abs 2 des § 68 Arzneimittel-  
gesetzes im Hinblick auf die Ermächtigung der Landeshaupt-  
männer gem § 67 Abs 1 abzuändern.

2. Im Hinblick auf Art 20 Abs 1 B-VG, dem zufolge die obersten  
Organe die Verwaltung des Bundes führen, sollte in den  
§§ 67 Abs 1 und 68 Abs 1 des vorliegenden Entwurfes das "BKA"  
durch den "Bundeskanzler" ersetzt werden.
3. Abschließend wird auf ein grundsätzliches legitistisches  
Problem im Bereich jener, zum Wirkungsbereich des BKA ge-

- 2 -

hörenden Angelegenheiten hingewiesen, deren sachliche Leitung durch Entschließung des Bundespräsidenten gem Art 77 Abs 3 B-VG einem eigenen Bundesminister übertragen wurde.

In den Vollzugsklauseln einschlägiger Gesetze aus der jüngsten Vergangenheit (zB Änderung des BG über die Errichtung eines Fonds "Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen", BGBI 315/87; BG über Sonderbestimmungen zum Tuberkulosengesetz und Impfschadengesetz für das Jahr 1988, BGBI 177/88; Änderung des BG über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBI 178/88) wird der Bundeskanzler und nicht jener Bundesminister, der durch Entschließung des Bundespräsidenten mit der sachlichen Leitung betraut wurde, mit der Vollziehung dieser Gesetze betraut. Auch im vorliegenden Gesetzesentwurf, der diesem Bereich zuzuordnen ist, wird der Bundeskanzler zur Erlassung bestimmter Verordnungen und Bescheide (s. §§ 11, 17 a und 59 des Entwurfes) ermächtigt.

Manchmal wird jedoch in einzelnen Gesetzesentwürfen (zB zur Änderung der Studienrichtung Medizin) in der Vollzugsklausel der gem Art 77 Abs 3 B-VG bestellte Minister, und zwar im gegenständlichen Falle neben dem zuständigen Ressortminister für Wissenschaft und Forschung, und nicht der Bundeskanzler, angeführt.

Verordnungen bspw wurden als Verordnungen des gem Art 77 Abs 3 B-VG vom Bundespräsidenten betrauten Minister im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes erlassen (zB Verordnungen des Bundesministers für Gesundheit und öffentlichen Dienst, BGBI 2/88, 32/88, 127/88, 152/88).

Gem Art 77 Abs 3 B-VG haben Bundesminister, denen der Bundespräsident die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des BKA gehörender Angelegenheiten überträgt, bezüglich der betreffenden Angelegenheiten die Stellung eines zuständigen Bundesministers.

- 3 -

Nach Walter-Mayer (Grundriß des öst. Bundesverfassungsrechts, 5. Auflage, S. 201) wird die jeweilige Zahl der Bundesminister durch individuelle Rechtsakte, nämlich durch die Bestellungsdekrete bestimmt. Der Wirkungsbereich eines Bundesministers ergibt sich daher aus dem Bestellungsdekrete in Verbindung mit dem Bundesministeriengesetz 1973.

Demnach wäre in der Vollzugsklausel derartiger Gesetze nach Ansicht des RH der zuständige Bundesminister und nicht der Bundeskanzler anzuführen. Auf eine einheitliche, den verfassungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Vorgangsweise sollte in Hinkunft geachtet werden.

---

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet.

22. Juni 1988

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
Heute